

Integrierter Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2014 – 2017

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 2. April 2013, RRB Nr. 2013/634

Sperrfrist bis am Mittwoch, 17. April 2013, 9:30h

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Sach- und Aufsichtskommissionen

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Gesetzliche Grundlagen	5
2. Einflussmöglichkeiten des Kantonsrates	5
3. Rechtliches	6
4. Antrag	6
5. Beschlussesentwurf	7

Anhang/Beilagen

Integrierter Aufgaben –und Finanzplan (IAFP) 2014 - 2017

Kurzfassung

Eckdaten der Planjahre 2014 - 2017

in Mio. Fr. bzw. %	RE 2012	VA 2013	FP 2014	FP 2015	FP 2016	FP 2017
Cash Flow	-49.8	-79.0	-75.9	-94.0	-81.1	-83.5
Abschreibungen auf Investitionen	-61.6	-67.2	-73.7	-68.0	-68.7	-70.0
Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung	-111.4	-146.1	-149.7	-162.0	-149.8	-153.5
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-111.4	-146.1	-149.7	-162.0	-149.8	-153.5
Nettoinvestitionen	122.8	137.4	131.5	146.5	142.5	150.3
Finanzierungsüberschuss, -fehlbetrag	-172.6	-216.4	-207.4	-240.5	-223.6	-233.8
Selbstfinanzierungsgrad	-41%	-57%	-58%	-64%	-57%	-56%
Nettoverschuldung ¹⁾	456.2	672.6	880.0	1'120.5	1'344.1	1'577.9
Dito, in Fr. pro Einwohner ²⁾	-1'756	-2'567	-3'332	-4'211	-5'018	-5'853
Frei verfügbares Eigenkapital per 31.12.	414.8	268.7	119.0	-43.0	-192.8	-346.3

Wie in den Integrierten Aufgaben- und Finanzplänen der letzten Jahre bereits aufgezeigt und nun durch die Rechnung 2012 bestätigt, fand seit dem Jahr 2012 eine entscheidende Verschlechterung der Finanzlage statt. Im ersten Finanzplanjahr 2014, welches die Basis für den Budgetprozess darstellt, beträgt das operative Defizit der Erfolgsrechnung 149.7 Mio. CHF. In den Folgejahren pendelt sich das operative Ergebnis bei rund 150 Mio. CHF ein.

Gemäss der vorliegenden Finanzplanung würde das frei verfügbare Eigenkapital bereits im Jahr 2015 aufgezehrt sein. Die Finanzplanjahre sind geprägt durch ein strukturelles Defizit von rund 150 Mio. CHF. Ausschlaggebend für den massiven Einbruch seit 2012 sind die reduzierten Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) an die Kantone, die Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) und der Übergang zur Fallpauschale (DRG) bei den Spitälern, die deutlichen Kostensteigerungen namentlich in den Bereichen Bildung (verschiedene vom Volk und dem Kantonsrat gutgeheissene Reformen) und Soziales (Ergänzungsleistungen AHV/IV und Pflegefinanzierung). Hinzukommen die beschlossene Steuersatzreduktion bei den natürlichen Personen und durch die labile Wirtschaftslage tieferen Steuererträgen bei den juristischen Personen. Der Finanzplan deutet an, dass sich Situation ab 2015 auf diesem Niveau stabilisiert.

Die Investitionen können nicht mehr aus den erarbeiteten Mitteln (Cash Flow), sondern müssen über eine Neuverschuldung finanziert werden. Erstmals seit 1994 schliesst die Rechnung 2012 mit einem Cash Drain ab, was bedeutet, dass nicht einmal die laufenden Ausgaben vollständig aus den Erträgen finanziert werden können.

¹⁾ Zahlen im Voranschlag 2013 sind aufgrund der Rechnungsergebnisse 2012 aktualisiert.

²⁾ Anpassungen aufgrund der Bevölkerungsprognose.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über zum integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2014 – 2017 zur Kenntnisnahme.

1. Ausgangslage

Im Legislaturplan 2009-2013 wurde am 9. Dezember 2009 unter C.1.4 Nachhaltige Finanzpolitik, S.12 festgelegt, dass „aufgrund der schlechten Finanzentwicklung im IAFP“ eine Massnahmenplanung vorzunehmen sei (KRB 148/2009 Planungsbeschluss 10).

Mit dem letztjährigen IAFP 2013 – 2016 wurde der „Massnahmenplan 2013“ zur Beschlussfassung unterbreitet. Der Kantonsrat hat am 7. November 2012 über die einzelnen Massnahmen beschlossen (SGB 055/2012). Die im Grundsatz genehmigten und im Wortlaut geänderten Massnahmen sind in dem vorliegenden IAFP 2014 -2017 berücksichtigt. Gleichzeitig wurden Massnahmen, soweit sie nicht vom Kantonsrat genehmigt wurden, zur Überarbeitung zurückgewiesen, mit dem Auftrag, ein erweitertes Massnahmenpaket vorzulegen. Es ist geplant, den „Massnahmenplan 2014“ nun zu erarbeiten und dem Kantonsrat mit dem Voranschlag 2014 Mitte September 2013 zu unterbreiteten (RRB Nr. 2013/440).

Mit den Finanzplanvorentscheidungen I zum vorliegenden IAFP am 22. Januar 2013 (RBB Nr. 2012/88) wurden die Departemente beauftragt, für die Erfolgsrechnung Massnahmen zu entwickeln und realisieren, die es erlauben, das operative Defizit auf den Stand vom 2013 zu stabilisieren. Die wesentlichen Ergebnisse des integrierten Aufgaben- und Finanzplans sind im Anhang dargelegt.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan bildet § 16 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1).

2. Einflussmöglichkeiten des Kantonsrates

Der Regierungsrat trägt die Verantwortung für die politische Planung insgesamt, der Kantonsrat nimmt davon Kenntnis und ist befugt, die Prioritäten zu verschieben oder andere Ziele zu setzen. Der Kantonsrat hat die Aufgabe, die Planung des Regierungsrates zu beaufsichtigen und zu korrigieren. Mittels Planungsbeschlüssen kann er den Regierungsrat beauftragen, eine Staatsaufgabe in einer bestimmten Richtung zu entwickeln. Der Planungsbeschluss verpflichtet den Regierungsrat, den IAFP im Sinne der Vorgabe zu erstellen oder anzupassen. Der Planungsbeschluss geht der Planung des Regierungsrates vor. In begründeten Fällen kann der Regierungsrat davon abweichen (§ 17 Absatz 1 und Absatz 3 WoV-G). Ein Planungsbeschluss zum IAFP kann nach § 88^{sexies} des Geschäftsreglementes des Kantonsrates vom 10. September 1991 (BGS 121.2) jederzeit von einer ständigen Kommission, einer Fraktion oder 17 Ratsmitgliedern beantragt werden. Für die Einreichung von Planungsbeschlüssen zum IAFP gibt es keine zeitlichen Restriktionen.

3. Rechtliches

Nach § 16 Absatz 3 WoV-G nimmt der Kantonsrat vom IAFP Kenntnis. Nach § 148 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (BGS 113.111) sind Kantonsratsbeschlüsse, welche lediglich auf Kenntnisnahme lauten, vom fakultativen Referendum ausgeschlossen.

4. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

5. **Beschlussesentwurf**

Integrierter Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2014 - 2017

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 73 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹ und § 16 Absatz 3 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003², nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. April 2013 (RRB Nr. 2013/634), beschliesst:

Vom Integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2014 – 2017 wird Kenntnis genommen.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht Referendum.

Verteiler KRB

Amt für Finanzen (5)
Departemente (5)
Staatskanzlei
Gerichtsverwaltung
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste
Aktuarin Finanzkommission (16)

¹ BGS 111.1.

² BGS 115.1.